

LLB Swiss Investment AG**News 1 | 24**

- In eigener Sache
- Neues zu Compliance und Risk Management
- Nachhaltigkeit / ESG in der Schweiz
- B2B: Ihre Rubrik

In eigener Sache**1. Geschäftsergebnis LLB Gruppe / Geschäftsentwicklung LSI**

Mit dem besten Jahresergebnis seit mehr als zehn Jahren hat die **LLB-Gruppe** das **Finanzjahr 2023 sehr erfolgreich abgeschlossen** und ein Wachstum von über 10% im Vorjahresvergleich erzielt. Um das Wachstum weiter voranzutreiben, eröffnete die LLB-Gruppe im Januar 2024 drei neue Standorte in Deutschland (München, Frankfurt, Düsseldorf). In der Schweiz werden ebenfalls zwei neue Standorte in Zürich und St. Gallen dazukommen.

LLB Swiss Investment AG wiederum hat mit 66 Fonds einen **Höchststand an administrierten Fonds** erreicht. Wir investieren laufend in die weitere Optimierung und Automatisierung unserer Prozesse, damit wir unsere Dienstleistungen noch rascher und stabiler erbringen können. In dieser Hinsicht sind wir auch immer offen für Inputs von unseren Kunden, um weitere Bedürfnisse berücksichtigen zu können.

2. Erfolgreiche Verknüpfung zweier Geschäftspartner

Seit vielen Jahren schon wird eine **Konsolidierung** bei den (unabhängigen) **Vermögensverwaltern** vorausgesagt. Die Hauptgründe dafür sind einleuchtend - Generationenwechsel und Streben nach Grösse, um die zunehmenden Regulationskosten (Stichwort "FINMA Unterstellung") auf grössere Einheiten verteilen zu können. Diesen Trends sind auch unsere Kunden ausgesetzt und LLB Swiss Investment AG ist bestrebt, ihre Kunden bestmöglich bei dieser Transformation zu unterstützen.

Mit grosser Befriedigung **konnten** wir Anfang Jahr **einen kleineren Vermögensverwalter FINIG mit** einem uns bekannten **Verwalter von Kollektivvermögen erfolgreich zusammenbringen**. Beide Parteien haben von diesem Zusammenschluss profitiert und alle Beteiligten sind der Meinung, dass daraus ein $1 + 1 = 3$ resultierte!

LLB Swiss Investment AG hat das Privileg laufend mit einer Vielzahl von Marktakteuren in Kontakt zu sein und hat ein geschärftes Gehör, um solche Bedürfnisse zu erkennen. Als neutrale Partei **stellen** wir **unseren Kunden** diese **"Verknüpfungskompetenz" gerne zur Verfügung**.

3. Vertrieb von CH-Fonds in Deutschland und Liechtenstein

Unsere "Effektenfonds" können heute schon in Deutschland oder Liechtenstein für den Vertrieb an Privatkunden zugelassen werden (Stufe Produkt). Damit aber der **Schweizer Vermögensverwalter** des Fonds auch selbst den Vertrieb des Fonds im EWR-Raum vornehmen kann, braucht dieser ebenfalls eine entsprechende Zulassung im Vertriebsland (Stufe Vertreiber). Alternativ kann sich der Vermögensverwalter einem **europäischen "Haftungsdach" anschliessen** und den **Vertrieb seines Fonds selbst** unter diesem Haftungsdach in den zugelassenen **EWR-Länder an "professionelle Anleger" vornehmen**.

Es gibt auf dem europäischen Markt verschiedene Haftungsdächer, welche ihre Dienstleistungen anbieten. In diesem Zusammenhang haben wir Anfang 2024 **mit dem liechtensteinischen Haftungsdach Reuss Private Access AG** in Triesen eine **Zusammenarbeit gestartet**. Bezüglich der Dienstleistungen von Reuss Private Access AG verweisen wir auf das Kapitel "**B2B: Ihre Rubrik**" weiter unten. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Nutzung von Haftungsdächer zur Verfügung.

Neues zu Compliance und Risk Management

4. Revidiertes KAG/KKV – neue Fondsart "L-QIF"

The screenshot shows a newsletter header for ASSET MANAGEMENT ASSOCIATION. The main headline reads: "Schweizer Finanzplatz erhält mit L-QIF eine neue Fondskategorie". Below this, it states: "Basel, 31. Januar – Durch die Änderung der Kollektivanlageverordnung (KAV) geht am 1. März 2024 mit dem Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) eine neue Schweizer Fondskategorie an den Start. Während der L-QIF eine Innovation für den Schweizer Asset Management Standard darstellt, hatte sich die Asset Management Association Switzerland (AMAS) eine liberale Ausgestaltung des L-QIF gewünscht. Der L-QIF soll die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes stärken." The text continues to explain the regulatory changes and the benefits of the L-QIF for investors and the Swiss financial market.

Verschiedentlich haben wir schon in unseren bisherigen Newslettern über die neue Schweizer Fondsart **L-QIF** ("Limited Qualified Investor Fund") berichtet. Mit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Regulation ist nun diese Fondsart **seit dem 1. März 2024** für die Schweizer Finanzindustrie **verfügbar**.

Im Kern ist der L-QIF ein herkömmlicher Fonds. Er unterscheidet sich aber darin, dass a) er **nicht** von der **FINMA genehmigt** bzw. bewilligt werden muss, b) **nur qualifizierten Anlegern** offensteht, c) bloss **wenige Anlagevorschriften** zu beachten hat und d) nur von **Verwaltern von Kollektivvermögen** (nicht aber von Vermögensverwaltern FINIG!) verwaltet werden darf.

Wir wissen, dass diese Fondsart gerade bei **Family Offices** gut ankommt und die ersten Lancierungsprojekte am Laufen sind. Attraktiv für diese Akteure sind **steuerliche Vorteile** und die erwähnte grosse **strukturelle Flexibilität**

des L-QIFs. Auch erwarten wir, dass mit dem L-QIF insbesondere Anlagestrategien mit **alternativen Anlagen** umgesetzt werden – ein Segment, das bisher primär mit ausländischen Fondsstrukturen abgedeckt wurde.

Zu beachten ist, dass der Verwalter von Kollektivvermögen eines L-QIFs **vorgängig** sein **Organisationsreglement** um diese spezifische Tätigkeit bzw. Fondsart **ergänzen** muss. Dies ist eine FINMA-Anforderung, welche im Februar 2024 auch allen Bewilligungsträgern schriftlich mitgeteilt wurde.

LLB Swiss Investment AG ist sehr interessiert, Fondsprojekte mittels L-QIF Strukturen umzusetzen. Falls Sie mehr zum L-QIF und seinen Einsatzmöglichkeiten erfahren möchten, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

5. Revidiertes KAG/KKV – übrige Änderungen

In unserem letzten Newsletter sind wir auch auf die übrigen (ausser L-QIF) geplanten Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) bzw. Kollektivanlagenverordnung (KKV) eingegangen. Nicht alle geplanten Verschärfungen haben es in die finalen gesetzlichen Vorlagen geschafft.

Nachfolgend erläutern wir in kurzer Form ein paar wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht:

- **Erweiterung der Definition von "qualifizierte Anleger"**: Der Kreis der "qualifizierten Anleger" wurde um die Privatkunden erweitert, welche in einem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis mit einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz stehen. Zudem wird neu bei solchen Verträgen mit ausländischen Finanzinstituten bloss noch eine prudenzielle Aufsicht verlangt und das Kriterium der "Gleichwertigkeit" muss nicht auch noch erfüllt sein.
- **Erweiterte Offenlegungspflichten bei Effektenleihe**: Zusätzliche Informationen müssen gegenüber dem Anleger offengelegt werden. Im Fondsvertrag ist beispielsweise ein absoluter oder relativer maximaler Grenzwert für Effektenleihe zu definieren. Im Halbjahres- und Jahresbericht des Fonds müssen dann Informationen zum Wert der ausgeliehenen Effekten per Stichtag, zum durchschnittlichen ausgeliehenen Anteil an Effekten in der Berichtsperiode, zum maximalen Anteil ausgeliehener Effekten als maximaler Tageswert und auch zur Verteilung der erzielten Bruttoerträge aus der Effektenleihe offengelegt werden.
- **Erhöhte Anforderungen an das Liquiditäts-Management bei Fondsleitungen**: Diese neuen Anforderungen entsprechen internationalen Standards, namentlich den Empfehlungen der IOSCO. Neu müssen Informationen zum Anlegerkreis des Fonds in der Beurteilung des Liquiditätsrisikos berücksichtigt werden. Auch werden die bereits in der FINIV-FINMA verlangten Szenario-Berechnungen zur Beurteilung des Liquiditätsrisikos weiter verschärft. Und schliesslich ist neu ein Krisenplan für die Fonds zu führen, welcher unter anderem den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools, deren Abläufe sowie Zuständigkeiten festlegt.
- **Bildung von "Side-Pockets"**: Neu wird eine gesetzliche Grundlage für das Segregieren von illiquiden Anlagen (Bildung von Side-Pockets) geschaffen. Eine solche Segregierung kann in aussergewöhnlichen Situationen und nur als "ultima ratio" eingesetzt werden.
- **Erweiterung der Definition von "Nebenkosten"**: Neu können dem Fonds auch die Kosten für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen (z.B. für Indexlizenzen oder ESG-Datenlizenzen) sowie die Kosten zur Nutzung von unabhängigen Labels (z.B. für ein Gütesiegel wie das FNG-Siegel oder LuxFLAG) belastet werden.
- **Vorgehen bei "Aktiven Anlagegrenzverletzungen"**: Neu müssen sämtliche "aktiven Anlagegrenzverletzungen" im Jahresbericht des Fonds offengelegt werden. Die übrigen neuen gesetzlichen Anforderungen wurden aus der bereits älteren FINMA-Mitteilung 40 übernommen und stellen in der Praxis keine Neuerungen dar.

Das revidierte KAG bzw. die revidierte KKV sind **per 1. März 2024 in Kraft** getreten. Hierbei gibt es zweijährige **Übergangsfristen, jedoch lediglich für bestehende Fonds** und primär nur bezüglich der Offenlegungen bei Effektenleihe sowie den neuen Anforderungen des Liquiditäts-Managements. Wir werden uns bezüglich dieser Änderungen zeitnah bei unseren Fondspromotoren melden und mit ihnen das weitere Vorgehen besprechen.

6. FINMA-Aufsichtsmitteilung zu Cyber-Risiken

Diese **FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2024** vermittelt spezifische Hinweise zum Umgang mit Cyber-Risiken und sind **für alle** von der **FINMA beaufsichtigten Institute relevant**.

Das **Cyber-Risiko** gehört seit Jahren zu den Hauptrisiken eines Finanzinstitutes, weshalb dieses als **eigenständiges Risiko im Management der operationellen Risiken** zu erfassen ist.

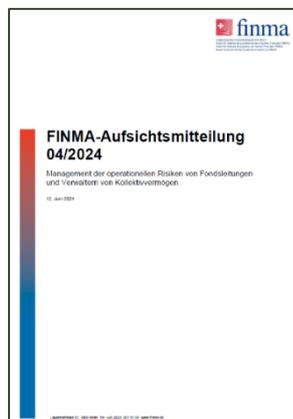
In den letzten Jahren verzeichneten die Finanzinstitute eine wesentliche **Zunahme von Cyber-Angriffen auf ihre Lieferketten**. Gründe waren unter anderem unklare Anforderungen an die beauftragten Dienstleister. Deshalb gilt: Weist ein Institut eine wesentliche Auslagerung an einen Dienstleister auf, müssen dort **dieselben regulatorischen Anforderungen** sichergestellt werden. Diesbezüglich erachtet die FINMA die Führung eines aktuellen **Inventars** über die wesentlichen Auslagerungen als ein wichtiges Unterstützungsinstrument.

Wichtig ist auch, dass bestehende **Back-up- und Wiederherstellungsstrategien** von Daten dahingehend überprüft werden, ob beispielsweise im Rahmen einer Komplett-Verschlüsselung von **kritischen Daten** infolge eines Cyber-Angriffes diese **innerhalb der gesetzten Fristen** und gewünschten Aktualität und Qualität **wiederhergestellt werden können**.

Schliesslich werden die **Meldepflichten** gegenüber der FINMA im Falle eines **Cyber-Angriffes** weiter präzisiert. Innerhalb von 24 Stunden ab Entdeckung des Cyber-Angriffes ist eine Erstbeurteilung der Kritikalität der FINMA zu melden. Eine vollständige Meldung hat dann innerhalb von 72 Stunden zu erfolgen.



7. FINMA-Aufsichtsmitteilung zum Management von operationellen Risiken



Diese **FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2024** vermittelt allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement sowie spezifische **Anforderungen an das Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen**.

Die **operationellen Risiken gehören zu den wesentlichen Risiken** von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen.

Bezüglich den **IT-Risiken** wird die Führung eines **Inventars** der **wesentlichen Hardware- und Software-Komponenten** verlangt. Für diese Komponenten ist eine **Risikotoleranz** festzulegen und sind **Massnahmen** für die Sicherstellung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu ergreifen. Solche Massnahmen sind auch für die identifizierten **besonders schutzwürdigen und kritischen Daten** zu treffen.

Im **Umgang mit Cyber-Risiken** sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln, wobei die Kommunikation mit betroffenen Kunden nicht vergessen werden darf.

Ein **Business Continuity Plan (BCP)** ist zu führen und periodisch zu überprüfen. Auch sollte dieser BCP über eine klare Kommunikationsstrategie für Notfälle verfügen und die Aufgaben und Zuständigkeiten klar bestimmen.

Im **Cross-Border-Geschäft** (z.B. im Vertrieb von Finanzinstrumenten im Ausland) müssen wiederkehrende Analysen der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen Risiken durchgeführt und Massnahmen zur Risikominderung getroffen werden.

Schliesslich sind bei der **Auslagerung von wesentlichen Tätigkeiten** die Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 18/3 sicherzustellen, insbesondere der Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen sowie der Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters.

Nachhaltigkeit / ESG in der Schweiz

8. AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug – Version 2.0

Am 19. Juni 2024 hat der **Bundesrat** die überarbeitete AMAS Selbstregulierung **Version 2.0 als ausreichend erachtet**, um Greenwashing zu verhindern. Dasselbe gilt für die jeweils gleichzeitig vom Versicherungsverband (SVV) und von der Bankiervereinigung (SBVg) beschlossenen bzw. aktualisierten (Selbst-) Regulierungen. Somit ist diesen Verbänden für den Moment die Verhinderung einer staatlichen Verordnung zur Bekämpfung von Greenwashing gelungen.

Die bisherige AMAS-Version 1.1 wird damit ersetzt und die **Vorgaben für Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug** werden **weiter verschärft**. Neu müssen bei Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug **mindestens 70%** der Vermögenswerte (ohne Flüssige Mittel und Derivate) ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen. Dieser Mindestumfang an Vermögenswerte muss eine **"Verträglichkeit"** mit den definierten Nachhaltigkeitszielen zeigen **oder** einen **"Beitrag"** zur Umsetzung solcher Nachhaltigkeitszielen leisten. Folglich müssen **spezifische Indikatoren** zur Messung und Überwachung der Nachhaltigkeitsziele verwendet und offengelegt werden. Schliesslich hat eine **unabhängige Prüfgesellschaft** die **Einhaltung** dieser Selbstregulierung **zu prüfen**.

Diese **AMAS-Selbstregulierung** ist bloss **für Aktivmitglieder der AMAS verpflichtend** bzw. die FINMA hat diese Selbstregulierung nicht als Mindeststandard anerkannt. Die **LLB Swiss Investment AG** ist ein Aktivmitglied der AMAS und **wird sich folglich an diese Selbstregulierung halten**.

Sie tritt **per 1. September 2024 in Kraft**, wobei für die Anpassung der Fondsverträge und Investment Management Verträge unterschiedliche Übergangsfristen bis zum 1. März 2026 gelten.

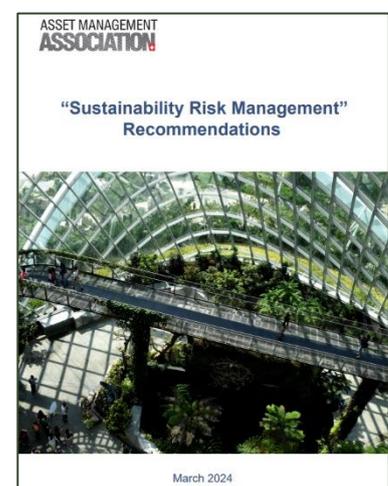
Der Bundesrat hat deutlich gemacht, dass die Anstrengungen des Finanzsektors noch nicht voll befriedigen und es weiterhin offene Punkte gibt (unter anderem zur Definition von Nachhaltigkeit und deren Durchsetzbarkeit). Deshalb soll es **bis Ende 2027** eine **neue Lagebeurteilung** geben.

9. AMAS-Empfehlungen zu Sustainability Risk Management

Im März 2024 hat die AMAS neue Empfehlungen zum Thema Nachhaltigkeits-Risikomanagement publiziert, welche sich **an Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen richten**. Dabei sollen diese Empfehlungen helfen, ein dem Geschäftsmodell und Risikoprofil des Instituts angemessenes Nachhaltigkeits-Risikomanagement zu entwickeln.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann als Unternehmensrisiko (z.B. "Greenwashing") oder auch als Anlagerisiko (z.B. physische Risiken und Transformationsrisiken) sichtbar werden.

Beim **Unternehmensrisiko** werden beispielsweise die Daten-Strategie und -Überwachung, Wissen und Erfahrung der involvierten Mitarbeiter, unabhängige Reviews oder auch die Transparenz gegenüber Investoren behandelt.



Bezüglich dem **Anlagerisiko** wird zunächst erwähnt, dass die physischen Risiken und Transformationsrisiken in die traditionellen Risikokategorien Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko fallen. Ebenfalls soll das **Nachhaltigkeits-Risiko bei allen Portfolios gemessen** werden, auch bei solchen ohne Nachhaltigkeitsbezug.

Schliesslich sind, wo sinnvoll, **Szenario-Analysen inklusive Stress Tests** zu den Nachhaltigkeits-Risiken der Portfolios durchzuführen.

Diese Empfehlungen treten per 1. Juli 2024 in Kraft, wobei die **FINMA** diese Empfehlungen **nicht als Mindeststandard anerkannt hat**.

B2B: Ihre Rubrik

Reuss Private Access AG – Ihr Partner für grenzüberschreitenden Marktzugang



Reuss Private Access AG ist Ihr Partner für einen internationalen **grenzüberschreitenden Marktzugang** zwischen der **Schweiz und den EU/EWR-Ländern**. Als eine in Liechtenstein zugelassene und von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA beaufsichtigte Vermögensverwaltungsgesellschaft bieten wir **spezialisierte Marktzugangslösungen**, sowie unter anderem eine **Haftungsdach-Lösung** und ein **europaweites Vertriebsnetzwerk**, welches die grössten Fondsplattformen umfasst. So können Sie das Wachstum ihrer Produkte vorantreiben und den Vertrieb steuern.

Das Haftungsdach kurz erklärt:

1		Ihr Fonds wird in die Länder zum Handel zugelassen in denen Sie tätig werden wollen. Gleichzeitig wird ein Vertrag mit dem Haftungsdach abgeschlossen, welches es zum Vertrieb ihres Fonds ermächtigt.
2		Sie binden sich als vertraglich gebundener Vermittler an das Haftungsdach an. Dies ist als natürliche oder juristische Person möglich. Das Haftungsdach lagert dann den Vertrieb ihres Fonds wiederum an sie aus. Sie können nun im Auftrag des Haftungsdachs die Bewilligung des Haftungsdachs und die Zulassung in diversen EU/EWR Ländern nutzen.
3		Sie vertreiben aktiv und mit ihrem Brand ihren Fonds gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien in Europa. Dabei stehen sie unter Aufsicht des Haftungsdachs.

Eine juristische oder eine natürliche Person als vertraglich gebundener Vermittler:

Juristische Person	Natürliche Person
<ul style="list-style-type: none"> + Sie treten mit eigenem Brand auf + Mehrere Agenten können an eine juristische Person angeschlossen werden - Gründungskosten einer unregulierten Gesellschaften in der EU (z.B. Liechtenstein) 	<ul style="list-style-type: none"> + keine Gesellschaftsgründung notwendig + Sie treten im eigenen Brand/Namen auf - Domizil der Person muss in der EU sein - Jeder Agent muss separat angebunden werden (Kostenintensiv)

Ein **Haftungsdach** ermöglicht es Ihnen, sich die europäische **MiFID-Lizenz eines Finanzintermediärs** im Wege einer Auslagerung **"zu nutzen"** und regulierte Finanzdienstleistungen innerhalb Europas zu erbringen.

Damit Sie eine solche MiFID-Lizenz Lösung nutzen können, müssen Sie sich als **"vertraglich gebundenen Vermittler"** in Liechtenstein **registrieren lassen**. Dieser "vertraglich gebundene Vermittler" ist eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und im Auftrag des Lizenzinhabers (bzw. des Haftungsdachs) diese Finanzdienstleistung erbringt.

Der "vertraglich gebundene Vermittler" muss sein Domizil in der EU/EWR haben. Deshalb wird oft eine kleine Gesellschaft (GmbH) in Liechtenstein gegründet und als "vertraglich gebundener Vermittler" registriert, worüber dann auch Privatpersonen mit Domizil

in der Schweiz im EU/EWR-Raum Finanzdienstleistungen über diese neu gegründete liechtensteinische Firma erbringen können. Der Aufwand und die Kosten für die Aufsetzung einer solchen unregulierten liechtensteinischen Gesellschaft sind vergleichsweise gering.

Eine Haftungsdach-Lösung ist eine der **zeit- und kosteneffizientesten Methoden für den Zugang zum EU/EWR-Markt**, ohne dass eine vollständige europäische MiFID-Lizenz beantragt werden muss.

Neben dem Haftungsdach stellen wir über unser bestehendes **Vertriebsnetzwerk** auch den **Zugang** zu den **wichtigsten Distributoren und Plattformen** zur Verfügung. Das heisst, dass ein Fonds in unsere bestehenden Verträge aufgenommen wird und über die angebotenen Plattformen in den jeweiligen Jurisdiktionen gehandelt werden kann. Ihr Vorteil dabei ist, dass Sie nur noch einen Vertrag abschliessen und eine Gegenpartei überwachen müssen (uns), aber Zugriff auf einen Grossteil des europäischen Marktes erhalten. Gleichzeitig überwachen wir den Vertrieb und stellen Ihnen entsprechende Berichte zur Verfügung.

Dabei können wir modular sicherstellen:

- Distribution Oversight Due Diligence (z.B. bezüglich Geldwäschereibekämpfung und "Know-Your-Client")
- Vertragsmanagement
- Kommissionsmanagement
- Koordination Datenmanagement/Dissemination

Mit einem erfahrenen und marktführenden Partner wie Reuss Private Access an Ihrer Seite **übernehmen wir** zudem die meisten **administrativen und regulatorischen Aufgaben** bei der Einrichtung und laufenden Betreuung.



Mehr über uns erfahren Sie unter <https://reussprivate.li/>.

Viktor Fischer, Vorstand, Reuss Private Access AG

Telefon +423 23 979 04